

Merkblatt

für Anträge nach dem
Stmk. Sozialhilfegesetz

Referat für Mindestsicherung und Sozialhilfe

Infopoint Soziales

Schmiedgasse 26, EG Zi. 36 u. 38 | 8011 Graz

Tel.: +43 316 872-6313, 6314, 6315, 6326 u. 6327 | Fax: -6309

Sozialhilfe können Personen beantragen, die aus eigenen Kräften nicht in der Lage sind, die Mittel aufzubringen, um ein menschenwürdiges Leben zu führen.

1. Gewährung von Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes soweit kein Anspruch auf Leistungen nach dem Stmk. Mindestsicherungsgesetz besteht!

Zum Lebensbedarf gehören:

- 1) Lebensunterhalt einschließlich Wohnversorgung
- 2) Erforderliche Pflege (beinhaltet auch die Übernahme von Kosten oder Restkosten für die Unterbringung in Heimen der Sozialhilfeträger oder privaten Pflegeheimen)
- 3) Krankenhilfe
- 4) Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen
- 5) Erziehung und Erwerbsbefähigung

Sind die erforderlichen Mittel nicht vorhanden, können Angehörige auch die Übernahme von Bestattungskosten beantragen. Die Übernahme erfolgt bis zur richtsatzgemäßen Höhe. Auch für den Lebensunterhalt orientieren sich die Leistungen an Richtsätzen der Steiermärkischen Landesregierung, die jährlich neu festgesetzt werden.

Erforderliche Dokumente

- Nachweise über Einkommen und Vermögen sowie über Ansprüche auf Unterhalt
- Ärztliche Bestätigungen über Gesundheitszustand und erforderliche Pflege
- Nachweis über Wohnsitz oder Aufenthalt
- Bestätigungen über die Höhe des Wohnungsaufwandes (Miete, ...)

Hinweis: Leistungen zur Sicherung des Lebensbedarfes sind vom/von der HilfeempfängerIn zu erstatten, wenn er/sie in der Folge zu Vermögen gelangt. Hat der/die HilfeempfängerIn ein Vermögen dessen Verwertung ihm/ihr vorerst nicht möglich ist, kann die Sicherstellung des Ersatzanspruches verfügt werden. Der/die HilfeempfängerIn ist verpflichtet, dem Sozialhilfeträger den Aufwand nach Maßgabe der einzelnen Bestimmungen zu ersetzen. Sozialhilfeaufwendungen stellen eine Forderung gegen den Nachlass dar.

2. Hilfe in besonderen Lebenslagen

Auf diese Hilfe besteht kein Rechtsanspruch, sondern sie ist eine freiwillige Leistung der Sozialhilfeträger. Voraussetzung ist, dass dadurch voraussichtlich Leistungen der Sozialhilfe in absehbarer Zeit nicht erforderlich sind.

Sie umfasst folgende Bereiche:

Hilfe zur Sicherung der wirtschaftlichen Lebensgrundlage
Überbrückung außergewöhnlicher Notstände
Hilfe zur Behebung oder Linderung eines körperlichen, geistigen oder psychischen Notstandes
Hilfe zur Beschaffung oder Erhaltung von Wohnraum

Erforderliche Dokumente

- Bestätigungen über Schulden, eingeleitete Exekutionen und andere Umstände, welche die Notlage begründen

Ansuchen sind an das Magistrat Graz-Sozialamt, 8011 Graz Schmiedgasse 26 zu richten

Gebühren: Alle Amtshandlungen und Eingaben im Bereich der Sozialhilfe sind von der Entrichtung der Verwaltungsabgaben und Stempelgebühren befreit.